



EIN «V» 5 BEREICHE

V-VILLACH

Bruno-Kreisky-Straße 33
A-9500 Villach

+43 / 4242 / 39890

office@vclub-villach.at / www.v-villach.at
facebook.com/vclubvillach

HAFTUNGSÜBERNAHME DURCH DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN
Für Personen, welche das 17 Lebensalter vollendet,
jedoch das 18. noch nicht erreicht haben.
Kein Eintritt für Personen unter 17 Jahren im Bereich AsiaClub
und Tanzarena Colosseum!

Hiermit erklären wir, _____
(Vor- und Zuname Mutter) (Vor- und Zuname Vater)

(Anschrift) (Telefon)

dass für unsere(n) minderjährige(n) Sohn / Tochter _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

für die Veranstaltung im V-Villach am _____
(Datum der Veranstaltung)

Herr / Frau _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum des **Erziehungsbeauftragten**)

(Anschrift) (Telefon)

die Erziehungsaufgabe wahrnimmt bzw. einen bevollmächtigte Aufsichtsperson (Erziehungsbeauftragten) im Sinne des Jugendschutzgesetzes entsendet.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigt der Erziehungsbeauftragte die übernahmender Erziehungsaufgaben mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (s. auch folgender Text!)

Die unter 18-jährigen bringen das Schreiben unterfertigt mit inkl. der Telefonnummern der Erziehungsberechtigten mit. Wir kennzeichnen die unter 18-jährigen mit Rauschfreibändern. Die Erziehungsberechtigten tragen sorgen hierfür das diese Bänder nicht entfernt werden und haften hierfür, dass der Sohn /die Tochter nicht mehrmals 0,25 mg Alkohol in der Atemluft hat. Wir tragen sorgen, dass die gekennzeichneten Jugendlichen keine Spirituosen und Alkopops unsererseits erhalten. Die Erziehungsberechtigten entlassen die V-Club Gastro GmbH aus jeglicher Haftung (Schad- und Klaglos).

(Unterschrift der erziehungsbeauftragen Person)

Wir, die Eltern, kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allemhinsichtlichAlkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dasssowohl unser(e) minderjährige(r) Sohn/Tochter, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falleiner Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abenderteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss inder Lage sein, gewissenhaft die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren (z. B. Alkoholkonsum) und muss während desgesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung ebenfalls anwesend sein.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir, dass wir die Hinweise auf diesem Formular gelesen haben und der obengenannten Person (Erziehungsbeauftragter) für den angegebenen Zeitraum die Erziehungsaufgaben mit allen damitverbundenen Rechten und Pflichten übertragen.Als Anlage fügen wir eine Ausweis-Kopie (Vater oder Mutter/ Vorder-undRückseite) bei.

Für eventuelle Rückfragen sind wir am Veranstaltungsabend telefonisch unter _____ erreichbar.
(Telefonnummer)

(Ort, Datum)

(Unterschrift sorgeberechtigte Mutter)

(Unterschrift sorgeberechtigter Vater)

Anbei gültige Auszüge aus dem Kärntner Jugendschutzgesetz:

Abschnitt - Jugendschutz § 3 Altersstufen

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; als Jugendliche gelten Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres. Jugendliche, die verheiratet sind oder waren, sowie Jugendliche, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind, sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern jemand bei einem Verhalten angetroffen wird, das nach diesem Gesetz Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, ist er verpflichtet, im Zweifelsfalle das Alter gegenüber denjenigen Personen nachzuweisen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen haben oder denen durch dieses Gesetz Pflichten auferlegt sind. **Für den Nachweis des Alters sind insbesondere ein amtlicher Lichtbildausweis oder die vom Land Kärnten als Träger von Privatrechten ausgestellte Jugendkarte** geeignet. Solange ein derartiger Altersnachweis nicht erbracht wird, gilt die Vermutung, dass das erforderliche Mindestalter nicht vorliegt.

§ 4 Aufsichtspersonen

(1) **Aufsichtspersonen** im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) **die Erziehungsberechtigten und**
- b) **volljährige Personen, denen die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde.**

(2) In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen. Dabei darf die Aufsicht über noch nicht schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren schulpflichtigen Kindern oder Jugendlichen und die Aufsicht über schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren Kindern oder Jugendlichen ausgeübt werden.

§ 5 Pflichten der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen sind im zumutbaren Rahmen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Übertragung der Aufsicht über Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 4 Abs 1 lit b und § 4 Abs 2 mit Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt vorzugehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörden, ob ihre Billigung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist, vorlag, unverzüglich zu beantworten.

§ 6 Pflichten der Unternehmer

(1) Unternehmer und Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. **Sie haben zu diesem Zwecke auf Kinder und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.**

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltungen nach diesem Gesetz oder aufgrund nach diesem Gesetz erlassener Rechtsakte gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7 Pflichten der Allgemeinheit

Niemand darf Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind, die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder erleichtern.

§ 8 Aufenthaltsverbote

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben, Buschenschanken oder Vereinslokalen und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen sind

- a) für Kinder in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
- b) für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr

ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

(3) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben und Räumlichkeiten untersagt, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung oder der Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise der Räumlichkeit anzunehmen ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

§ 12 Genuss- und Suchtmittel

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten.

(2) Jugendliche **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen **Spirituosen und Mischgetränke, die Spirituosen enthalten, gleichgültig, ob diese vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren.** Jedenfalls dürfen Jugendliche **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.